

643/AB XXI.GP

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 640/J betreffend Atomstromimporte der tschechischen CEZ nach Österreich, welche die Abgeordneten Mag. Sima und Genossen am 18. April 2000 an mich richteten, stelle ich fest:

Antwort zu den Punkten 1 bis 3 der Anfrage:

Feststellen möchte ich vorweg, dass seit Inkrafttreten des Elektrizitätswirtschafts - und - organisationsgesetz (19.2.1999) kein österreichisches Unternehmen den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages mit einem tschechischen Energieversorgungsunternehmen angezeigt hat. Angezeigt wurde lediglich ein Stromlieferungsvertrag eines Stromhändlers mit Unternehmenssitz in Großbritannien. Eine Anzeigepflicht dieses Unternehmens ergab sich durch den Umstand, dass die aufgrund dieses Stromlieferungsvertrages bezogenen Strommengen teilweise auch zur Bedarfsdeckung inländischer Unternehmungen dienen sollten. Der, meinem Bundesministerium zur Anzeige gebrachte Vertrag enthält einen ausdrücklichen Zusatz, wonach für Stromlieferungen nach Österreich nur Überschussenergie

aus Wasserkraft herangezogen werden darf. Die Anzeigen gemäß § 13 EiWOG wurden am 12. Jänner 2000 (Rahmenvertrag) bzw. am 20. Jänner 2000 (Liefervertrag) in meinem Ressort eingebracht. Die Lieferungen erfolgten zwischen dem 24. Jänner 2000 und dem 30. Jänner 2000 und umfassten eine Leistung von 30 MW.

Antwort zu Punkt 4 der Anfrage:

Aufgrund der bestehenden Verpflichtungen zur Amtsverschwiegenheit ist es mir verwehrt, Vertragsbeziehungen bekannt zu geben, die mir in meiner Eigenschaft als Verwaltungsbehörde bekannt geworden sind.

Antwort zu den Punkten 5 und 7 der Anfrage:

Das auf Grund dieser Anzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass aufgrund der Angaben des anzeigenden Unternehmens davon auszugehen war und ist, dass die im § 13 Abs. 2 Z 1 bis 4 EIWOG vorgeschriebenen Kriterien erfüllt werden. Eine gesonderte Übermittlung einer Stellungnahme ist nicht vorgesehen, es wurde dem gemäß auch keine solche Stellungnahme übermittelt.

Antwort zu Punkt 6 der Anfrage:

Zum einen mochte ich darauf hinweisen, dass nach den Bestimmungen des § 13 EIWOG der Import von Atomstrom aus Drittländern *expressis verbis* nicht verboten ist. Es ist lediglich zu prüfen, ob die Anlage, aus der die Lieferung erfolgen soll bzw. das liefernde Unternehmen die Kriterien des § 13 Abs. 2 Z 1 bis 4 erfüllen. Bei dem in der Anfrage angesprochenen Fall handelt es sich um Lieferungen aus Wasserkraftwerken. Es darf weiters darauf hingewiesen werden, dass es vor der Einführung des Elektrizitätsbinnenmarktes in der Europäischen Union nicht üblich war, anlagenbezogene Lieferungen zu vereinbaren bzw. anlagenbezogene Lieferungsverträge abzuschließen, da die Lieferunternehmen nahezu ausschließlich vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen waren. Nunmehr, im geänderten wirtschaftlichen Umfeld des Elektrizitätsbinnenmarktes sind aber solche anlagenspezifische Lieferverträge, auch durch die Möglichkeiten der unabhängigen Erzeuger und die Entflechtungsbestimmungen für integrierte Unternehmen, durchaus möglich und zwischenzeitig auch üblich geworden.

Antwort zu den Punkten 8 und 9 der Anfrage:

Gegenstand der Prüfling ist gemäß § 13 ElWOG der jeweilige Stromlieferungsvertrag. Auf Grund des vorgelegten Vertrages handelt es sich ausschließlich um Überschussstrom aus - in den Verträgen taxativ aufgezählten - Wasserkraftwerken, die eine Gesamtleistung von rund 1935 MW aufweisen. Die angezeigten Stromimportmengen belaufen sich auf insgesamt 720 MWh/Tag, die im Zeitraum von 24.1.2000 bis 30.1.2000 importiert worden sind, was einer Leistungskapazität von 30 MW entspricht. Aus dem Verhältnis der von CEZ bekannt gegebenen Gesamtleistung zur Leistung der Lieferung ist zu ersehen, dass eine solche Lieferung aus Wasserkraftkapazität möglich ist.

Antwort zu den Punkten 10, 11 und 16 der Anfrage:

Die vorgelegten Verträge enthalten - taxativ aufgezählt - die Liste jener Wasserkraftwerke, aus denen die Lieferungen erfolgen, es handelt sich im gegenständlichen Fall nicht um Atomstromimporte. Darüberhinaus sind keine Tatsachen bekannt geworden, wonach Stromlieferungen nicht angezeigt wurden, sodass auch hier nicht angenommen werden kann, dass Atomstromimporte durchgeführt wurden. Zu prüfen sind in diesen Fällen die vertraglichen Beziehungen, woraus sich ergeben hat, dass die Lieferungen Wasserkraftanlagen stammen.

Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:

Wie aus den Antworten zu den Punkten 1 bis 11 hervorgeht, besteht kein Widerspruch zu einer Beteiligung österreichischer Stellen an einem Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren für das Kernkraftwerk Temelin mit Stromimporten aus Tschechien. Ich möchte jedoch nicht verhehlen, dass insbesondere im Hinblick auf die Artikel 8, 9, 36 und 76 des Europa - Abkommens mit Tschechien die Untersagung von Stromimporten aus Tschechien überhaupt problematisch erscheint.

Überdies darf ich bemerken, dass die tschechische Republik Abkommen mit der Europäischen Union abgeschlossen hat, die auch den Warenverkehr betreffend. Würde man diesen Gedanken weiterführen, wäre jeglicher Import von Waren aus Tschechien problematisch, da

bei sehr vielen Produkten Zusammenhänge mit energierelevanten Fragen konstruiert werden können.

Dessen ungeachtet werden jedoch auch in Zukunft Verträge, die den Bezug von elektrischer Energie aus Tschechien zur inländischen Bedarfsdeckung zum Gegenstand haben, auf das Vorliegen der im § 13 EIWOG enthaltenen Untersagungstatbestände geprüft und bei deren Vorliegen auch der Abschluss dieser Verträge untersagt werden.

Antwort zu den Punkten 13 bis 15 der Anfrage:

Zur Frage, ob es noch andere vergleichbare Stromimporte aus Drittstaaten wie der Slowakei, Slowenien, der Ukraine, Bulgarien und Litauen gibt, darf ich bemerken, dass lediglich Verträge mit Slowenien und Ungarn angezeigt wurden. Die Verträge mit Slowenien beziehen sich vertraglich ausschließlich auf Wasserkraftwerke, die importierten Leistungen sind auch dort wesentlich geringer als die installierten Leistungen der Wasserkraftwerke.

Hinsichtlich der Lieferung aus Ungarn ist zu bemerken, dass mit dem angezeigten Vertrag eine Lieferung aus einem mit Gas befeuerten Kraftwerk angezeigt worden ist, das dem Stand der Technik entspricht.

Ich darf darauf hinweisen, dass Verträge, die den Import von elektrischer Energie aus Drittstaaten zum Gegenstand haben, lediglich anzeigepflichtig sind und keiner Genehmigung bedürfen.